



Gemeinde Niederwölz

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz hat in seiner Sitzung vom 18.07.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Niederwölz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Ermittlung Einheitssatz

- 1) Höhe der Gesamtbaukosten:
Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 620.394,69.
- 2) Verminderungsbeträge der Baukosten:
Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 192.577,18.
- 3) Baukosten zur Ermittlung des Einheitssatzes:
Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 427.817,51
- 4) Gesamtlänge des Versorgungsnetzes:
Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 12000 lfm.
- 5) Durchschnittliche Kosten je Laufmeter:
Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 35,65.

6) Höhe des Einheitssatzes:

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit EUR 2,67.

§ 3

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 31.12. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 5

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt: bei einem 4 m³ Zähler Euro 15,34,
bei einem 16 m³ Zähler Euro 61,35.

§ 6

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Installation des Wasserzählers.

§ 7

Ermittlung des Wasserverbrauches

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- 2) Er ist zu schätzen, wenn
 - a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 8 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- 1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,40.
- 3) Poolfüllungen über die Hauswasserleitung zählen zum jährlichen Wasserverbrauch.
- 4) Ist eine Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und wird jedoch kein Gemeindewasser verbraucht, so wird eine Pauschale Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.
- 5) Liegt der jährliche Wasserverbrauch, pro eingebautem Wasserzähler, unter 50 m³, so wird nicht der tatsächliche Wasserverbrauch sondern eine Pauschale Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.
- 6) Die Pauschale Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 70,00.

§ 9 Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine jährliche Bereitstellungsgebühr für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 28,00 je Wasserzähleranschluss.

§ 10 Beginn und Ende Wasserverbrauchs und Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks.

§ 11 Pauschalgebühr Bauwasser

- 1) Bei Errichtung eines Gebäudes wird bis zur Installierung eines Wasserzählers jährlich eine Pauschalgebühr eingehoben.
- 2) Die Pauschalgebühr je Bauplatz beträgt € 70,00 im Jahr.
- 3) Der Gebührenanspruch für das Bauwasser entsteht ab dem Folgemonat des Baubeginns (Baubeginnsmeldung).

§ 12 Festsetzung der Abgabe

- 1) Die Wasserbezugs-, Wasserzähler-, Bereitstellungsgebühr und Pauschalgebühr Bauwasser wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten

Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

- 2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Mai, 15. August und 15. November* fällig
- 3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 13

Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebührensätze von Wasserzähler, Wasserverbrauch, Bereitstellungsgebühr sowie die Pauschale für Bauwasser sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 14

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Niederwölz vom 01.07.1981 sowie alle inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Albert Brunner



Angeschlagen am 21.07.2025
Abgenommen am 05.08.2025